



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung VIT

Stand: 01.01.2020

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
1. Gegenstand der Versicherung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.</p> <p>Voraussetzung ist eine bestandene und von deutschen Behörden anerkannte Jägerprüfung. Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April bis 31. März.</p> <p>Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB 2016 GVO findet keine Anwendung.</p>
2. Versichertes Risiko	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>(1) aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd, z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehrreinigen, bei Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen,</p> <p>(2) aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft,</p> <p>(3) aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wildernder Hunde und Katzen,</p> <p>(4) als Halter (auch Abrichter und Ausbilder) von Beizvögeln, Frettchen und höchstens 3 brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden.</p> <p>Die Brauchbarkeit ist nachzuweisen durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bescheinigung einer Jagdbehörde bzw. einer jagdlichen Organisation, dass es sich um einen zur Jagd brauchbaren Hund handelt.</p> <p>Sofern keine bestandene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt oder die Bescheinigung einer Jagdbehörde beziehungsweise einer jagdlichen Organisation bestätigt wurde, reicht es aus, wenn eine fach- und sachkundige Person eine jagdliche Leistung des Hundes beschreibt oder bestätigt.</p> <p>Wenn der Nachweis der Brauchbarkeit/ Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz für solche Hunde nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Haltung von bis zu 3 Jagdhunden gelten auch Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von 12 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.</p> <p>Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.</p> <p>Für Hundezwinger und gewerbliche Hundezucht ist eine besondere Versicherung notwendig.</p> <p>Sind mehr als 3 Jagdhunde - eigene und fremde - vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die 3 Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Für Hundezwinger ist eine besondere Versicherung notwendig.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat,</p> <p>(5) aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen,</p> <p>(6) aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden,</p> <p>(7) als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:</p> <p>a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sonstiger Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teils desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist,</p>

	<p>b) der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden,</p>
	<p>(8) aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten und dergleichen,</p>
	<p>(9) wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftung) aus dem Inverkehrbringen/ in Umlauf bringen von Wild bzw. Wildbret (Voraussetzung ist der Umgang mit erlegtem Wild gemäß des Lehrgangs zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der VO (EG) Nr. 853/2004 sowie Schulung gem. § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV),</p>
	<p>(10) aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel usw., sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken, sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt,</p>
	<p>(11) aus dem erlaubten Erlegen warmblütiger Tiere,</p>
	<p>(12) als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch von Motorbooten und Segelbooten, sowie mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen aller Art,</p>
	<p>(13) aus dem Legen von Gift, wenn hierfür die behördliche Genehmigung erteilt ist,</p>
	<p>(14) Für das Abhandenkommen fremder Sachen:</p> <p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, wenn diese zu versicherten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von</p> <p>a) Landfahrzeugen, b) Wasserfahrzeugen, c) Schlüsseln, d) Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere.</p> <p>Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 3.000,- €. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- € selbst zu tragen.</p>
	<p>Eingeschlossen</p>
	<p>(1) sind abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB GVO gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.</p>
	<p>(2) ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden, Frettchen und Beizvögeln.</p> <p>Unsere Leistungen erfolgen in €. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
	<p>(3) Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000,- € zur Verfügung.</p> <p>Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.</p>
Hinweis zu 2.:	<p>Soweit ausländisches Jagdrecht eine Pflichtversicherung vorschreibt, wird die deutsche Jagdhaftpflichtversicherung nicht immer anerkannt, es muss dann ggf. zusätzlich eine Jagdhaftpflichtversicherung im Jagdland abgeschlossen werden.</p> <p>Gleichwohl ist Ihr Versicherungsschutz auch in diesem Fall von erheblicher Bedeutung. Er schützt Sie nämlich bis zur Höhe der Deckungssummen immer dann, wenn der entsprechende Schaden die Deckungssummen der ausländischen Jagdhaftpflichtversicherung übersteigt.</p>
3. Mitversicherte Personen	<p>In der Jagd-Haftpflichtversicherung VIT gilt der Versicherungsnehmer als einzige versicherte Person.</p>
4. Ausländische Jäger	<p>Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht oder Rechtsnormen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bzw. vor Gerichten der vorstehend genannten Staaten.</p>
5. Erben	<p>Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>
6. Vermögensschäden	<p>Für die Mitversicherung von Vermögensschäden im Rahmen der Deckungssummen gilt folgendes:</p> <p>(1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 1.1 AHB 2016 GVO aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p>

	<p>(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <p>a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,</p> <p>b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),</p> <p>c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,</p> <p>d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,</p> <p>e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,</p> <p>f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen,</p> <p>g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,</p> <p>h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,</p> <p>i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,</p> <p>j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p>
<p>7. Forderungsausfall:</p>	<p>Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt folgendes</p> <p>(1) Gegenstand der Ausfalldeckung</p> <p>Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.</p> <p>Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.</p> <p>(2) Erfolgreiche Vollstreckung</p> <p>Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.</p> <p>Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. <p>(3) Entschädigung</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme.</p> <p>Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500,- € abgezogen, sofern der Versicherer nicht erfolgreich vollstreckt.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch an den Versicherer abzutreten.</p> <p>Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Sofern der Versicherer gegen den Schädiger vollstreckt hat, erbringt er weitere Leistungen bis zur Höhe des Selbstbehaltes.</p> <p>(4) Subsidiarität</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.</p>
<p>8. Gewässerschaden-Restrisiko</p>	<p>Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -</p> <p>(1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.</p>

	<p>(2) a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO).</p> <p>b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen.</p> <p>Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>(4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>(5) Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.</p>
9. Ausschlüsse	<p>Nicht versichert sind</p> <p>(1) die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition sowie aus der Jagdhundehaltung bei ausschließlich nach der Tarifposition Falkner versicherten Personen,</p> <p>(2) die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines zulassungspflichtigen Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden; (außer 2. (12)),</p> <p>(3) Ansprüche aus Wildschäden,</p> <p>(4) Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen, gepachtet hat, oder die ihm kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden (Ziff. 7.6 AHB GVO).</p>
10. Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen/Bedingungsgarantie	<p>(1) Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p> <p>(2) Wir garantieren, dass die vorliegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung VIT ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen.</p>
11. Prämienanpassung	<p>(1) Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Jagd-Haftpflichtversicherung (Beitragssatz in Euro für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Sofern sich eine Anpassung nach Ziff. 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Verminderung ist der Versicherer verpflichtet, die Absenkung an den Versicherungsnehmer weiterzugeben. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.</p> <p>(3) Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziff. 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt der Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.</p> <p>(4) Die sich aus der Anpassung nach Ziff. 1 ergebende Prämienerrhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.</p>

<p>12. Summen- / Bedingungs-differenzdeckung</p>	<p>Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Jagd-Haftpflichtversicherung und besteht zu dem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Jagd-Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Jagd- Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Jagd-Haftpflichtversicherung 2. Deckung aus bestehenden Jagd-Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor. 3. Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen. 4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Jagd-Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert. 5. Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung gilt bis zum Ablauf einer bereits bestehenden Jagd-Haftpflichtversicherung, längstens jedoch für 3 Jahre ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. 6. Für das erste Versicherungsjahr ist dies beitragsfrei bei Abschluss der Jagd-Haftpflichtversicherung, für die weiteren Jahre gilt ein Beitrag in Höhe von 10,- € je Versicherungsjahr. 7. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. 8. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen. 9. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden. 10. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich <ol style="list-style-type: none"> a) den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder teilweise leistet, b) den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. <p>Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten., jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
---	---